

Entwurf



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

. August 2020

Zeichen:
32.2-10405/380

Bearbeitet von:
Claudia Meiers

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Der Arbeitsaufwand des Umstellungsprozesses ist zwar überwiegend gemeistert worden, doch besteht bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach wie vor dringender Aufholbedarf. Die derzeit bei vielen Kommunen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände führen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden in diesen Fällen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll kaum getroffen werden können.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.

- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.

Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).

- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.

Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.

- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.

- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.

Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.

Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.

- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in kompakter Form gesondert erstellt werden.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Ein vollständiger Verzicht ist unzulässig.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.

2. Prüfungserleichterungen

Bei der Prüfung der rückständigen und verkürzt erstellten Jahresabschlüsse besteht die Möglichkeit der Prüfung auf der Grundlage des retrograden Ansatzes. Aus dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung folgt, dass die verkürzten Jahresabschlüsse nur insoweit geprüft werden, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben können. Möglich sind daher folgende Erleichterungen:

1. Beschränkung der Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen mit Wirkung in die Zukunft, wie
 - a) Saldenvorträge,
 - b) Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich der korrespondierenden Sonderposten,
 - c) Weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.
2. Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall der beschränkten Prüfung im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert.
3. Das Rechnungsprüfungsamt kann die verkürzten Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz inzident mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht für alle Jahre mit einem Bestätigungsvermerk erstellen.

Ferner kann das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Kommune bei den Einzelabschlüssen z.B. jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden. Auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung als Bestandteil der Jahresabschlussprüfung darf hingegen nicht verzichtet werden.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA können Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

3. Weitere Vorgaben

Die genannten Erleichterungen können optional in Teilen oder vollständig und nur bei Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz angewandt werden. Auch ist es möglich, die Ausnahmen für weniger vorherige Jahresabschlüsse anzuwenden und den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt als für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich die Routine bzw. Lerneffekte für die Aufstellung und auch Prüfung von Jahresabschlüssen erst einstellen, wenn die Jahresabschlüsse tatsächlich unter Beachtung aller Vorgaben aufgestellt und geprüft werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der erste nachfolgende, vollständig und korrekt aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der besonders gründlichen Erfassung der Vermögensgegenstände und Nachholung bisher nicht durchgeführter Jahresabschlussbuchungen eines höheren Arbeitsaufwandes bedarf, als dies zukünftig der Fall sein wird. Mit den entsprechenden Jahresabschlussarbeiten ist daher frühestmöglich zu beginnen. Für die körperliche Bestandsaufnahme empfiehlt sich eine Verknüpfung zwischen der Inventur und der ohnehin durch die Fachämter durchzuführenden Bestandsprüfung ihrer Vermögensgegenstände durch eine konkrete Vorgabe von Abfragepositionen durch die Verwaltung an die jeweiligen Fachämter. Ausgewählte Arbeiten oder Teilprüfungen sollten zeitlich vorgezogen werden. Auf die Möglichkeit, in Teilbereichen den fachlichen Sachverstand Dritter zu nutzen, wird hingewiesen.

Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln. Zur Planung und Organisation der Erstellung von Jahresabschlüssen können u.a. die KGST-Materialien Nr. 1/2013 vom 25. Februar 2013, die auch Anregungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit beinhalten, als Hilfestellung dienen. Interne Kontrollsysteme und Richtlinien sind für eine zeitgerechte und korrekte Abarbeitung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zwingend erforderlich.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten spätestens bis zum 30. April des Folgejahres dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen

Haushaltsjahre sollten dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorab bereits bis zum 31. Dezember desselben Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Der einzelne Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsaspektes hat er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die letztmalige Berichtigungsmöglichkeit für die Eröffnungsbilanz gemäß § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG auf das Haushaltsjahr 2021 zu verschieben. Im Vorgriff auf die hierzu notwendige Änderung der gesetzlichen Regelung darf bereits jetzt schon danach verfahren werden. Auch nach Ablauf dieser Berichtigungsfrist besteht die Pflicht, wesentliche Fehler zu korrigieren. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Juni 2017 wird hingewiesen.

Um nicht erneut in den Rückstand zu den gesetzlichen Regelungen zu geraten, sind von allen Beteiligten sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, auch die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2022 fristgerecht aufzustellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA der Vertretung vorgelegt wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Vorlage des Jahresabschlusses bekannt gemacht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Zwischenzeit bis zur Erstellung des ersten vollständigen Abschlusses auch die Bereinigung von Zuordnungen des wirtschaftlichen Eigentums an den Vermögensgegenständen zum jeweiligen Träger der damit verbundenen Aufgabe, der diese dann zu bilanzieren hat, erfolgen sollte. Hier gibt es in der Praxis noch diverse Defizite.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mietzner